

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahlbeck vom 21.02.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	751.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	957.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-206.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 206.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 206.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	725.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	841.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 115.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	130.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	175.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 44.900 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.146.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	985.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	160.600 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 33.600 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf 250 v. H.

**(Grundsteuer A)**

b) für die Grundstücke auf 360 v. H.

**(Grundsteuer B)**

### 2. Gewerbesteuer

auf 340 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,76 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug voraussichtlich 1.384.900 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.154.600 EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 948.200 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Gemäß § 82 KV M-V nimmt die untere Rechtsaufsichtbehörde von ihrem Anordnungsrecht Gebrauch und ordnet für die Gemeinde Liepgarten eine haushaltswirtschaftliche Sperre über geplante Investitionen in einem Wertumfang von 9.900,00 € an.

Gemäß § 44 Abs. 3 KV M-V wurde der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 33.600,00 € aufgrund einer Nachförderung nicht genehmigt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten und von der Gemeindevertretung Ahlbeck am 21.02.2013 beschlossenen Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 961.600,00 € genehmigt.

Ahlbeck, 01.07.2013



  
Zeisler  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.



Zeisler  
Bürgermeisterin